

# Staat und Recht im Imperialismus

## Aussperrung in der BRD — ein Eckpfeiler im System der Unterdrückung der Arbeiterklasse

Dozent Dr. sc. MANFRED PREMSSLER,  
Institut für internationale Studien  
an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die BRD, die von bürgerlichen Politikern und Ideologen häufig als das „Musterland des sozialen Friedens“ bezeichnet wird, war im Februar und März dieses Jahres Schauplatz erbitterter Klassenauseinandersetzungen zwischen Werktätigen und Unternehmern. Im Tarifbezirk Nordwürttemberg-Nordbaden haben z. B. 90 000 Werktätige in der metallverarbeitenden Industrie und in Druckereibetrieben gestreikt. Von den Unternehmern wurden 146 000 ausgesperrt. In anderen Druckereien und Verlagen gab es Warn- und Schwerpunkstreiks, an denen weitere Zehntausende Werktätige beteiligt waren. Dort wurden 36 000 ausgesperrt. Die „Frankfurter Rundschau“ vom 25. März 1978 sprach vom bisher „härtesten Arbeitskampf in der Geschichte der Bundesrepublik“.

### *Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Streikrechts*

Die herrschenden Kräfte der BRD erkannten frühzeitig die Gefahren, die sich für sie aus den ökonomischen, vor allem aber aus den moralischen und politischen Auswirkungen der Streiks ergeben. Sie unternahmen deshalb die vielfältigsten Anstrengungen, der Arbeiterklasse die Waffe eines ungehinderten Streikrechts zu nehmen oder sie zumindest abzustumpfen. Der Angriff wurde ideologisch mit „sozialpartnerschaftlichen Ideen“ eingeleitet und in den 60er Jahren mit der relativ geschlossenen Doktrin der Sozialpartnerschaft ausgebaut. Parallel dazu und auf ihrer Grundlage wurde ein rechtliches Ordnungssystem geschaffen, das an Stelle eines durch das Koalitionsrecht gemäß Art. 9 Abs. 3, des Grundgesetzes der BRD garantierten umfassenden Streikrechts<sup>1</sup> nur noch einen Kernbereich des Streiks für rechtlich zulässig erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht der BRD griff bereits in den 50er Jahren mit Hilfe der herrschenden bürgerlichen Rechtslehre die ideologische Manipulierung zur Regelung der Klassenbeziehungen im Interesse des Kapitals auf und machte sich die These vom sog. Gemeinwohl als Ordnungsprinzip auch für die Interpretation des Streikrechts zu eigen. Sollte der Streik als sog. barbarisches Relikt des 19. Jahrhunderts noch eine Existenzberechtigung haben, dann nur — so die Auffassung des Gerichts<sup>2</sup> —, wenn er erstens auf einen Kernbereich eingegrenzt und wenn zweitens seine Funktion darin gesehen wird, das Arbeitsleben zusammen mit den Unternehmern zu ordnen und zu befrieden.

Das Bundesarbeitsgericht der BRD hat in nahezu fünfzig den Arbeitskampf betreffenden Entscheidungen diesen Kernbereich in Anwendung der imperialistischen Lehre von der sog. arbeitsgerichtlichen Rechtsfortbildung fixiert, die es dem Richter erlaubt, einen Bedeutungswandel der Verfassung zu konstruieren, weil er „unter Umständen die Verfassung besser verstehen kann, als die Entwerfer der Texte sie verstanden haben“, und „der Wille der Verfassung kein unbeweglicher, sondern ein wandelnder Dauerwille“ sei.<sup>3</sup> Insbesondere mit seinem grundlegenden Beschluß vom 28. Januar 1955 hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts den Streik nur dann für rechtens

erklärt, wenn er eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen erfaßt und die Streikforderungen weder tarifwidrig noch sozialinadäquat sind.<sup>4</sup> Diese Aussagen wurden in einem weiteren grundlegenden Beschluß des Großen Senats vom 21. April 1971 bekräftigt.<sup>5</sup>

Mit dem Argument, das normative Ordnungsdefizit im Arbeitsrecht abbauen und gleichzeitig der Arbeitsverfassung ein beträchtliches Maß an rechtlicher Elastizität gewähren zu wollen, hat das höchste Arbeitsgericht der BRD unter Ausnutzung seiner Autorität mit diesen Entscheidungen dem Monopolkapital die Möglichkeit verschafft, auch dieses demokratische Grundrecht in seiner Substanz entscheidend auszuhöhlen. Das Streikrecht wurde in ein Netzwerk von Regeln gepreßt, deren gesellschaftspolitische Einordnung in der Praxis die Bedeutung eines „Arbeitskampfgesetzes“ mit schwerwiegenden Folgen für die Arbeiterklasse hat. Danach ist ein Streik nur dann rechtmäßig, wenn er

- um tarifliche Regelungen geführt wird (wobei die Grenzen der Tarifautonomie zugleich die Grenzen des Streiks sind),
- sich ausschließlich an den Unternehmer als den sozialen Gegenspieler wendet (womit Streiks, die ein hoheitliches Verhalten des Staates erstreben, als politische Streiks für rechtswidrig erklärt werden),
- von den Gewerkschaften organisiert oder übernommen ist (womit sog. wilde Streiks für rechtswidrig erklärt werden),
- die Friedenspflicht beachtet (diese ist schon dann verletzt, wenn eine Streikurabstimmung durchgeführt wird, die geeignet ist, den Unternehmer unter Druck zu setzen),
- nicht gegen spezielle Streikverbote verstößt (wie sie z. B. für Beamte existieren) und
- nach seinen Mitteln und Zielen in einer sozialen Verhältnismäßigkeit steht, die ultima ratio zur Durchsetzung der Forderungen ist und den Prinzipien fairer Kampfesführung entspricht (hierbei handelt es sich um scheinbare Leerformeln, die jedoch nach der jeweiligen politischen Situation ausfüllbar sind).<sup>6</sup>

Bei Nichteinhaltung dieser Grundregeln können Sanktionen verhängt werden, die vom Schadenersatz bis zur fristlosen Entlassung und zum Polizeieinsatz reichen.

Das wichtigste Instrument der Unternehmung gegen den Streik ist aber zweifellos die Aussperrung, die in den genannten beiden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ausdrücklich für rechtens erklärt wurde.

### *Wirkungen und Ziele der Aussperrung*

Die Aussperrung ist ein Eckpfeiler im System der Unterdrückung und Entrechtung der Arbeiterklasse in der BRD. In der Strategie des Monopolkapitals zur Demontage freier und sozialer Rechte spielt sie eine wichtige Rolle. Sie gibt den Unternehmern die Möglichkeit, einer unbegrenzten Anzahl von Arbeitern und Angestellten Arbeit und Verdienst so lange zu entziehen, bis der damit verfolgte Zweck — die Verhinderung oder vorzeitige Beendigung eines Streiks — erreicht worden ist. Als tragender Grund gilt die sog. Kampfpriorität zwischen den Parteien, d. h. die Gleichheit der jeder Seite eingeräumten Verhandlungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten. Im einzelnen treten folgende Wirkungen ein:

1. Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1955 haben die Unternehmer das Recht, mit der Aussperrung das Arbeitsverhältnis zu lösen, ohne daß den davon betroffenen Werktätigen ein realisierbarer Anspruch auf Wiedereinstellung zusteht. Der nunmehr maßgebende Beschluß vom 21. April 1971 prä-